

## **Rechtliche Einschätzung der Verwendung von Klebefallen zur Vergrämung von Tauben**

### **Allgemeines**

Stadttauben sind die frei lebenden Nachkommen verwilderter Haustauben, die von der Felsentaube abstammen.

Die Felsentaube nistet in Höhlen und Spalten an Steilklippen an der Meeresküste. Vergleichbare Nistmöglichkeiten bieten den Haustauben Gebäudefassaden, so dass verwilderte Haustaube oft in der Stadt in und an Gebäuden ihre Nester errichten und dort brüten.<sup>1</sup> Da Tauben in den Städten auch meist leicht Futter finden, welches oft in von Menschen weggeworfenen oder verlorenen Essensresten besteht, halten sich Tauben bevorzugt an von Menschen viel frequentierten Orten auf, z.B. in Einkaufspassagen oder an Bahnhöfen. Dadurch kommt es zum gehäuftem Auftreten von Tauben an o.g. Orten. Dies mag lästig sein; generelle Aktionen gegen lästige Zustände bedürfen aber spezifischer rechtlicher Regelungen und deren Umsetzung im Einzelfall wegen Verletzung eigener Rechte.

### **Schädlinge**

Wirbeltiere, zu denen auch die Taube zählt, können als Schädlinge eingestuft und dürfen dann ggfs. auch getötet werden. Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) definiert in § 2 Nr. 12 als Gesundheitsschädling ein Tier, durch das Krankheitserreger auf Menschen übertragen werden können.

Die gegen Gesundheitsschädlinge erforderlichen und zulässigen Maßnahmen sind näher in §§ 16 und 17 IfSG geregelt und den Gesundheitsämtern (nicht Veterinärämtern) übertragen. Zentralregelung ist § 17 Abs. 2 IfSG. Die dort geforderte Gefahrensituation ist unseres Wissens in den letzten Jahrzehnten nicht festgestellt worden.

Neben dem Seuchenschutz nimmt die Rechtsprechung weitergefasst eine Schädlingseigenschaft der Stadttauben mit folgender Begründung an:

*Auch der Schutz des Eigentums Privater und der öffentlichen Hand stellt einen Grund dar, die Taubenpopulation zu regulieren und so der Verschmutzung von Gebäuden durch Taubenkot entgegenzuwirken. Ungeachtet von Substanzschäden fallen jedenfalls große Reinigungskosten an, damit die durch eine Ekel erregende Kotschicht verunstalteten Gebäude wieder ästhetischen Anforderungen genügen und so auch ihren wirtschaftlichen Wert behalten. Das Bundesverfassungsgericht führt aus, starke Verunreinigungen von Straßen, Gehwegen, Hausfassaden, parkenden Fahrzeugen usw. durch die Tauben selbst bildeten, soweit sie nicht*

---

<sup>1</sup> Vgl. Stock/Haag-Wackernagel, Die rechtliche Situation bei der Anwendung von Taubenabwehrsystemen, tier&schutz 01/15.

*als völlig unerheblich anzusehen seien, eine Gefahr für die öffentliche Reinlichkeit und das Eigentum an den von der Verschmutzung betroffenen Grundstücken und Sachen.<sup>2</sup>*

*Angesichts der zahlreichen Krankheitserreger, die durch verwilderte Haustauben auf den Menschen übertragen werden können, und wegen der erheblichen Schäden an Gebäuden, die durch Taubenkot verursacht werden können, sind die Tauben zumindest dann als Schädlinge einzustufen, wenn sie in praxistypischen größeren Populationen auftreten. Das ist der Fall bei Schwärmen ab einer Größenordnung von etwa 10 Tieren pro 100 Quadratmeter Grundfläche. Unabhängig davon, ob die Tauben im Schwarm auftreten, handelt es sich außerdem dann um Schädlinge, wenn nach der Beurteilung der für den jeweiligen Einsatzort zuständigen Fachbehörde (Gesundheitsämter, Gewerbeaufsicht) Gründe des Gesundheitsschutzes oder des Arbeitsschutzes der Duldung der Tauben entgegenstehen. Dies gilt darüber hinaus im Falle der durch Taubenkot an Gebäuden drohenden Schäden außerdem auch für denkmalgeschützte Gebäude, wenn nach der Beurteilung der zuständigen Behörde keine anderen gebäudeschützenden Maßnahmen zumutbar sind.*

## **Schädlingsbekämpfung**

Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, sind tierschädigende Handlungen gegen die Störer zulässig.

Da in den vom VGH Kassel angeführten Situationen die Stadtauben nur wegen der konkreten Situation vor Ort Schädlinge sind, ist das nach dem generell geltenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz mildeste Mittel gegen sie einzusetzen. Das sind reine Vergrämungsmaßnahmen (Vertreiben, Fernhalten).

Näheres zu einer möglichen Schädigung von Tieren ergibt sich aus der Objektbeschreibung unter <http://www.einheit3.de/produkte/taubenvergraemungs-paste-nopaloma> nicht. Eine zulässige Vergrämung könnte nur dann gegeben sein, wenn das Tier sich bei Kontakt zum Vergrämungsmittel sofort wegen unangenehmer Wirkung entfernt, ohne sonst geschädigt zu sein. Das ist bei der Paste jedoch nicht der Fall; ein Lerneffekt, sich von Sitzgelegenheiten mit der Schmiere fernzuhalten ist nicht in absehbarer Zeit beim Tier zu erwarten.

Der Schädlingsbekämpfer will anscheinend das Taubenproblem lösen, indem die Taube flugunfähig woanders dahinvegetiert und stirbt.

Zur Tötung im Rahmen der Schädlingsbekämpfung führt die Rechtsprechung zum Ziel von Schädlingsbekämpfung im vorgenannten Sinn an: „Zutreffend wird ausgeführt, dass das als Auflage ausgestaltete Tötungsverbot der angestrebten Schädlingsbekämpfung widerspricht.“<sup>3</sup>

---

<sup>2</sup> VGH Kassel, 01.09. 2011, 8A 396/10, vgl. auch VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 27.09.2005 - 1 S 261/05.

<sup>3</sup> VGH Kassel, 09.05.2014, 8 A 2029/12.Z.

Da es bei der Schädlingsbekämpfung also auch in der Regel um die Tötung von Tieren geht, richtet sich das „Ob“ solcher Maßnahmen nach § 17 Nr. 1 TierSchG.<sup>4</sup> Ergibt sich, dass die Tötung der Tiere einem vernünftigen Grund entspricht, so ist das „Wie“ der einzelnen Tötungen nach § 4 Abs. 1 und, wenn die Tiere gefangen werden, auch nach § 13 Abs. 1 TierSchG zu beurteilen.

Nach § 13 Abs. 1 TierSchG ist es verboten, zum Fangen, Fernhalten oder Verscheuchen von Wirbeltieren Vorrichtungen oder Stoffe anzuwenden, wenn damit die Gefahr vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden für Wirbeltiere verbunden ist; dies gilt nicht für die Anwendung von Vorrichtungen oder Stoffen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften zugelassen sind.

Nach dem Gesetzeswortlaut dieser Vorschrift könnte man zwar meinen, Vorschriften anderer Rechtsgebiete, die das Fangen, Fernhalten oder Verscheuchen regeln, seien vom Tierschutz freigestellt. Dies ist aber unzutreffend, denn auch diese Vorschriften sind materielles Tierschutzrecht; sie müssen den materiellen Gehalt des § 13 Abs. 1 TierSchG aufweisen und den betreffenden Tieren einen vergleichbaren Schutzstatus gewähren, was erst Recht seit der Einführung des Staatsziels Tierschutz gilt.<sup>5</sup>

Taubenabwehrpasten sind dazu geeignet, die Gliedmaßen wie auch das Gefieder der Tauben – und auch anderer Vögel – zu verkleben und führen so zu vermeidbaren Schmerzen und Leiden,<sup>6</sup> da die Tiere nicht nur mit den Füßen in der Paste kleben bleiben, sondern diese auch aufnehmen und mit dem Schnabel in ihrem Gefieder verteilen, was nicht nur zum Verkleben der Federn führt, sondern auch zum Verkleben des Schnabels, so dass auch keine Nahrung mehr aufgenommen werden kann. Die Tauben verhungern oder werden Opfer des Straßenverkehrs o.ä. weil sie nicht mehr wegfliegen können.

Zu beachten ist letztlich, dass nicht nur Tauben in die Klebepasten gelangen, sondern auch andere Vögel wie Sperlinge und andere Vogelarten wie Meisen oder Schwalben, die sich auch oft an Orten aufhalten, die auch für Tauben attraktiv sind.

## **Ergebnis**

Der Einsatz klebender Taubenabwehrpasten stellt nach unserer Auffassung einen Verstoß nicht nur gegen § 13 Abs. 1 TierSchG dar, sondern auch eine Verletzung des Verletzungs- und Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, sofern keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt wird.

---

<sup>4</sup> *Hirt/Maisack/Moritz*, Tierschutzgesetz Kommentar, § 13 TierSchG Rn. 12.

<sup>5</sup> vgl. *Hirt/Maisack/Moritz*, Tierschutzgesetz Kommentar, § 13 TierSchG Rn. 6.

<sup>6</sup> vgl. *Hirt/Maisack/Moritz*, Tierschutzgesetz Kommentar, § 13 TierSchG Rn. 12 m.w.N.; vgl. auch *KG Berlin*, Beschluss v. 30. Juli 1999, 2 Ss 198/99 – 5 Ws (B) 450/99, 2 Ss 198/99, 5 Ws (B) 450/99 (juris), Rn. 5ff.

Weiter liegt auch ein Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 BArtSchV vor, wonach es verboten ist, in folgender Weise wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten und der nicht besonders geschützten Wirbeltierarten, die nicht dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, nachzustellen, sie anzulocken, zu fangen oder zu töten: Nr. 1: mit Schlingen, Netzen, Fallen, Haken, Leim und sonstigen Klebstoffen, (...).<sup>7</sup>

Verstöße gegen o.g. Vorschriften stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden können (vgl. nur § 18 Abs. 1 Nr. 25, Abs. 4 TierSchG). Auch der Straftatbestand des § 17 Nr. 1 bzw. 2 b) TierSchG wird in der Regel erfüllt sein.<sup>8</sup>

Daher sind Taubenabwehrpasten, die wegen ihrer Klebewirkung dazu geeignet sind, Tieren vermeidbare Schmerzen und/oder Leiden zuzufügen, tierschutzrelevant und dürfen grundsätzlich nicht zum Fang oder zum Anlocken von Tauben eingesetzt werden. Dies geht auch aus einem uns vorliegenden Schreiben des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit vom 4. Januar 2016<sup>9</sup> hervor, welches jedoch aus uns unerklärlichen Gründen für gegenstandslos erklärt wurde.

Jost-Dietrich Ort

Barbara Felde

Oberstaatsanwalt a.D.

Ass. Jur.

Stellvertretender Vorsitzender

Vorstandsmitglied

---

<sup>7</sup> vgl. *Hirt/Maisack/Moritz*, Tierschutzgesetz Kommentar, § 13 TierSchG Rn. 13 und Stellungnahme zum Fang verwilderter Tauben der Landestierschutzbeauftragten Baden-Württemberg, abrufbar unter <https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unser-haus/die-landesbeauftragte-fuer-tierschutz/stellungnahmen/>.

<sup>8</sup> So auch *KG Berlin*, Beschluss v. 30. Juli 1999, 2 Ss 198/99 – 5 Ws (B) 450/99, 2 Ss 198/99, 5 Ws (B) 450/99 (juris), Rn. 5ff.

<sup>9</sup> Az.: N I 3 - 07023/0 II (A-K). Die gleiche Bewertung findet man auch durch den Bayerischen Landtag (für Saatkrähen), vgl. Drs. 17/5395.